

Vorsteher der BVV  
Herrn Groos

über: BzBm



*fg*

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/0451 vom 26.03.2018  
der Bezirksverordneten Frau Dr. Claudia Schlaak (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)  
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie erfolgt im Bezirksamt eine Priorisierung der Planungen zur Umsetzung zu leistender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft durch größere Baumaßnahmen?
2. Gibt es hierfür einen einheitlichen Kriterienkatalog, nach dem darüber entschieden wird und, wenn ja, welche Punkte enthält dieser und, wenn nicht, warum gibt es eine solche, sie Vergleichbarkeits sicherstellende Grundlage der Entscheidungen nicht?
3. Welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die direkt aus größeren Bauvorhaben resultieren (neben der Entsiegelung des ehemaligen Lagerplatzes des Straßen- und Grünflächenamtes in der Dahlwitzer Landstraße 5 als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der neuen Fahlenbergbrücke), sind in diesem und in den kommenden Jahren im Bezirk wo geplant?
4. Was wird unternommen, um die Realisierung der verschiedenen Maßnahmen aus den allgemeinen Ausgleichsabgaben, die in der Antwort auf die Kleine Anfrage VIII/0312 von Frau BzV Gabriele Schmitz aufgelistet sind, vorzunehmen?
5. Welche Maßnahmen unternimmt das Bezirksamt, um das Personaldefizit in diesem Bereich zu beheben, sind z. B. Umstrukturierungen vorgesehen und / oder gibt es Absprachen mit dem Senat?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Eine Priorisierung erfolgt jeweils aus fachlichen Gesichtspunkten, die in der Antwort auf die Frage 2 beschrieben sind. Es kann keine pauschale Priorisierung erfolgen, weil jedes Mal eine Einzelfallentscheidung mit ggf. erheblichem verwaltungsinternen Abstimmungsbedarf erforderlich ist.

Zu 2.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zwingend in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff in Natur und Landschaft stehen. Des Weiteren sollen gemäß NatSch-

GBIn Ersatzmaßnahmen möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt und innerhalb von möglichst maximal zwei Jahren ausgeglichen werden.

Daher muss bei der Auswahl einer geeigneten Ersatzmaßnahme in erster Linie der Funktionsbezug zum Eingriff gegeben sein. Weitere Kriterien sind die passende Größenordnung (z.B. Flächengröße, Aufwertungspotenzial) und die Verfügbarkeit der Fläche, auf der die Ausgleichsmaßnahme stattfinden soll. Außerdem muss die Nachhaltigkeit der Maßnahme sichergestellt werden können.

Unter diesen Gesichtspunkten findet die Suche nach einer jeweils zum geplanten Eingriff passenden Maßnahme statt. Auf Landesebene gibt die „Gesamtstädtische Ausgleichsflächenkonzeption“ als Bestandteil des Landschaftsprogramms Berlin Ausgleichssuchräume und prioritäre Flächen und Maßnahmen vor. Im Bezirk wurde auch eine Ausgleichsflächenkonzeption erarbeitet, welche laufend fortgeschrieben wird. In dieser sind potenzielle Maßnahmen aufgelistet, deren funktionale Schutzgutbezogenheit und Größenordnung beschrieben sind. Weiterhin sind hier bereits die Vereinbarkeit mit Planungen des Bezirks bzw. des Landes Berlin sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Verfügbarkeit vorgeprüft. Soweit der Bezirk vom Eingriffsverursacher in die Suche nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einbezogen wird, ergeben sich Vorschläge aus diesen Konzepten. Dem Eingriffsverursacher kann jedoch nicht vorgeschrieben werden, welche Maßnahme er auswählt. Von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde wird nur geprüft, ob die vorgeschlagene Maßnahme unter den o.a. Kriterien geeignet ist.

### Zu 3.

In der unter Antwort auf Frage 2 erwähnten Bezirkslichen Ausgleichsflächenkonzeption wird auch erfasst, ob eine Maßnahme bereits für einen bestimmten Eingriff vorgesehen ist und welchem Genehmigungsverfahren dies verbindlich festgesetzt werden soll. Diese Genehmigungsverfahren nehmen teilweise lange Zeiträume in Anspruch und die Ausführung der Maßnahme erfolgt zeitlich erst nach der Genehmigung. Daher liegen die Zeitpunkte der geplanten Umsetzung oft erst mehrere Jahre nach den ersten Abstimmungen und sind nicht aktuell für alle Maßnahmen bekannt. Sobald eine Maßnahme umgesetzt wurde, wird dies jedoch erfasst.

Beispiele für bereits festgesetzte und in der nächsten Zeit zu realisierende Maßnahmen sind:

- Entsiegelung des Alten Gosener Damms
- Herstellung eines Mäanders an der Alten Erpe
- Beräumung und Biotopentwicklung in den Vollkropfwiesen
- Spreeuferweg nördlich und südlich des Grenzwegs am Ostufer der Spree
- Entsiegelung und Aufforstung (Waldersatz), Biotopaufwertung Pfuhl Fürstenwalder Allee / Fahlenbergstraße
- Beräumung, Entsiegelung und Waldentwicklung Feldblumenweg

### Zu 4. und 5.

Um die bereits in der erwähnten Anfrage aufgelisteten Projekte realisieren zu können, wurden in der Unteren Naturschutzbehörde die Aufgabenzuordnungen umstrukturiert. Dies wurde möglich durch den Stellenaufwuchs von zwei Dienstkräften im Rahmen der „Richtlinien Regierungspolitik“. So ist eine Mitarbeiterin mit einer halben Stelle ausschließlich mit Projektierung, Ausschreibung, Vergabe und Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen beauftragt. Damit wird eine sukzessive Verwendung der sich angesammelten Ausgleichsmittel im Kapitel 4300 erfolgen.

Eine weitere zusätzliche Maßnahme ist die Entsiegelung des Uferweges an der Spree zwischen Eierhäuschen und Baumschulenstraße mit einem geschätztem Gesamtvolumen von 400 T€. Dieses Projekt wird durch das Personal des Straßen- und Grünflächenamtes betreut.

Voraussetzung für die Realisierungen ist die Bereitstellung der vereinnahmten Mittel aus der Ausgleichsabgabe, da diese Gelder vom Bezirksamt für die Restebildung verwendet wurden und deshalb jetzt projektgebunden als außerplanmäßige Mittel beantragt und zugelassen werden müssen.

Abspraken mit dem Senat zur Bereitstellung zusätzlicher Personalmittel gibt es nicht, da die Finanzierung aus dem Budget des Bezirksamtes zu erfolgen hat.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23. 03. 2018:

Zur Erstellung dieser Antwort auf die Schriftliche Anfrage hat ein Beamter des Höheren Dienstes insgesamt 3,5 Arbeitsstunden (entspricht 275,38 €) aufgewendet – damit entstanden in der Fachabteilung Gesamtkosten von 275,38 €. Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von ca. 28,00 €. Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von ca. 303,38 €.



Bernd Geschanowski